

## **Instrumentalunterricht für Unterrichtsfächler [U]**

1. Für alle Anmeldungen ist die fristgerechte Meldung an das Lehrstuhlsekretariat erforderlich. Die Termine und Lehrkräfte werden von dort aus zugeteilt. Die auf der Homepage der Musikpädagogik, in Aushängen und im aktuellen Vorlesungsverzeichnis genannten Fristen sind zu beachten.
2. Unterrichtsfächler haben für ihren Instrumental- und Einzelunterricht 15 Scheine zur Verfügung.
3. Mit Studienbeginn erhalten Unterrichtsfächler Einzelunterricht in ihrem instrumentalen Hauptfach, in dem sie Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung nachgewiesen haben.
4. Ein Wechsel des instrumentalen Hauptfaches ist erst nach erneutem Vorspiel möglich. Dieses Vorspiel findet einmal jährlich statt und wird in der Regel im Rahmen der Eignungsprüfungswoche abgenommen.
5. Mit Studienbeginn erhalten Unterrichtsfächler Gesangsunterricht. Im Idealfall geschieht dies ab dem 1. Semester, in Ausnahmefällen ab dem 2. Semester.
6. Mit Studienbeginn erhalten Unterrichtsfächler Einzelunterricht in schulpraktischem Gitarre-, Klavier- oder Akkordeonspiel (45 Minuten).
7. Nach Ablegen der Modulprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach kann jeder Studierende Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten, soweit die notwendigen Lehrkapazitäten vorhanden sind. Auch ein Fortsetzen des modulgeprüften Faches ist möglich, kann aber bei Kapazitätsengpässen abgelehnt werden.
8. Nach Ablegen der Modulprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach kann in einem anderen Instrumentalfach Unterricht im Umfang von 1 SWS beansprucht werden, wenn Grundkenntnisse in diesem Fach nachgewiesen werden und entsprechende Lehrkapazitäten vorhanden sind.